

Synopse

2024.nwstk.216 Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative VR-Mandate

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.1** | 161.3
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gegenvorschlag) (1. April 2025)
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)
	<i>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 152.1 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:
Art. 21 Hauptamt ¹ Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates hat im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. ² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.	Art. 21 Vollamt ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 22 Unvereinbarkeit	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gegenvorschlag) (1. April 2025)
<p>¹ Unvereinbar mit dem Regierungsamt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tätigkeiten, die zeitlich zu übermässigen Behinderungen und Beanspruchungen führen;2. leitende, operative Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;3. die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Kanton Nidwalden. <p>² Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine Tätigkeit mit dem Hauptamt eines Regierungsrates vereinbar ist, entscheidet darüber der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds von Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>³ Im übrigen gilt für die Unvereinbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates Art. 5 des Behördengesetzes.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. andere Erwerbstätigkeiten;2. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung;3. andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können;4. ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt aus dem Regierungsrat erfolgt. <p>² Mit dem Regierungsamt vereinbar sind Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder eine Vereinbarung solche Vertretungen vorsieht oder der Regierungsrat eine Vertretung aus wichtigen öffentlichen Interessen beschliesst.</p> <p>³ Nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.</p> <p>⁴ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.</p>
<p>Art. 23 Offenlegung von Interessenbindungen 1. allgemein</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates legen vor Amtsantritt sämtliche Interessenverbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Staatskanzlei jährlich nachzuführenden Register offen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates legen sämtliche Interessenbindungen in einem öffentlichen Register offen. Dieses wird von der Staatskanzlei geführt. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gegenvorschlag) (1. April 2025)
<p>² Dieses Register ist öffentlich und enthält, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, Angaben über Arbeitgeberschaft, Leitungs- und Beratungsfunktionen und über Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen.</p>	<p>² Das Register gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 Prozent des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen; 2. Tätigkeiten in gemeinnützigen Stiftungen und Organisationen; 3. Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen; 4. Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.
	<p>Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx</p> <p>¹ Bestehende nicht mit dem Regierungsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderung abzugeben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass NG 161.3 (Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG) vom 17. Dezember 2008) (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 10 Gehalt</p> <p>¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung[NG 165.113]. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.</p>	<p>¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die vollamtliche Tätigkeit 120 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Personalgesetzgebung.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (Gegenvorschlag) (1. April 2025)
<p>² Die Präsidialzulagen betragen:</p> <p>1. Landammann: Fr. 18'000.–;</p> <p>2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.–.</p> <p>³ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Dieser Gegenvorschlag unterliegt dem obligatorischen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär